

Fragen und Antworten zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau

Anmerkung: Die nachfolgenden Aussagen sind nicht rechtsverbindlich. Änderungen werden vorbehalten. Die Umsetzung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau wird durch die Länder organisiert. Das Verfahren beruht auf der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau), kurz VV II. Im Folgenden finden Sie Antworten auf grundsätzliche Fragen.

1. Förderfähigkeit von Maßnahmen

1.1. Welche Maßnahmen sind förderfähig im Investitionsprogramm Ganztagsausbau?

Gefördert werden Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken – die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 GaFinHG einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen. Als förderfähige Investitionen werden insbesondere auch solche Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 angesehen, welche energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel von §§ 1 und 3 GaFinHG stehen.

Gemäß § 3 Satz 4 GaFinHG sind Maßnahmen nicht förderfähig, die allein darauf abzielen, Bauten instand zu halten. Von einer förderfähigen Sanierung, die auch die Bausubstanz betrifft, sind bloße Renovierungsmaßnahmen im Sinne von Schönheitsreparaturen (z.B. Tapezieren, Steichen) zu unterscheiden. Nicht förderfähig sind auch Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel des GaFöG dienen

Die Maßnahmen müssen zum Ziel haben, Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zu schaffen oder zu erhalten oder zum Ziel haben, dass Plätze von der Schaffung oder dem Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren.

Plätze „profitieren“, wenn für bestehende Plätze auf Grund der Investitionsmaßnahmen eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung möglich wird. Der Bund kann hier keine pauschalen Ankerbeispiele benennen. Ob die Fördervoraussetzungen vorliegen, ist im jeweiligen Einzelfall unter oben genannter Zielstellung zu prüfen.

1.2. Sind Investitionen in Außenanlagen oder Freiflächen förderfähig?

Es gelten die Voraussetzungen des § 3 GaFinHG i.V.m. §§ 1 ff. Verwaltungsvereinbarung. Ob diese erfüllt sind, also z.B. eine bestimmte Ausstattung für die Nutzbarkeit einer Fläche und damit dem Erhalt von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsplätzen erforderlich ist, hängt von der jeweiligen Begründung im Einzelfall ab. Welche Angaben das Land von den Antragsstellenden zur Begründung einer Maßnahme fordert, ist durch das Land im Landesprogramm näher zu definieren. Außenflächen fallen dabei unter den Begriff „räumliche Kapazitäten“.

1.3. Gibt es seitens des Bundes Vorgaben zur Definition der Begriffe Neubau, Umbau oder Erweiterung?

Von Seiten des Bundes erfolgt keine Vorgabe zur Definition der Begriffe Neubau, Umbau oder Erweiterung. Alle weiteren Konkretisierungen sind durch Sie als Land vorzunehmen und – sofern möglich/erforderlich – in das Landesprogramm oder erläuternd in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen. Als Maßstäbe sollten die Vorgaben in den haushaltsrechtlichen Regelungen der Länder herangezogen werden.

1.4. Ist der Einsatz der Bundesmittel für projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen in den Ländern, Kreisen oder Kommunen möglich?

Nein, ein Einsatz der Bundesmittel für projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen ist nicht möglich. Dies beruht darauf, dass es sich bei Personalstellen nicht um Investitionen im Sinne des Art. 104c GG handelt. Auch die in Art. 104c GG potentiell möglichen, mit den Investitionen "unmittelbar [...] verbundenen Ausgaben", beziehen sich auf die Verbindung zu Investitionen in kommunale Infrastruktur, nicht auf Landesaufgaben bei der Bewilligung. Gemäß Art. 104a Abs. 5 GG haben die Länder ihre Aufwände für die Verwaltung der Fördermittel selbst zu tragen.

1.5. In § 1 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung heißt es, förderfähig seien auch die in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen. Was fällt hierunter?

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen müssen in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen (vgl. BT-Drs. 19/29764 Seite 31). Entscheidend für die Förderfähigkeit investiver Begleit- und Folgemaßnahmen ist ein unmittelbarer Sachzusammenhang der Maßnahme mit der Sachinvestition. Die investiven Begleitmaßnahmen müssen unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein (z.B. Architektenleistungen oder die Erstellung von Statik). Bei Ausgaben für den Erlass von Rechtsnormen oder für andere Verwaltungshandlungen und ihnen zugrundeliegenden

Gutachten o.ä. handelt es sich nicht um investive Begleit- und Folgemaßnahmen. An solchen den Verwaltungsausgaben der Länder unterfallenden Ausgaben, kann der Bund sich nicht beteiligen (Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG). Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen ist daher im Einzelfall zu prüfen und kann nicht pauschal beantwortet werden.

1.6. Wird zwischen kleinen und großen Baumaßnahmen unterschieden?

Nein, vonseiten des Bundes wird hier nicht unterschieden. Entsprechende Regelungen bzw. Konkretisierungen sind länderseitig vorzunehmen. Die Mindestfördersumme in Höhe von 5.000 Euro pro Förderantrag ist stets zu berücksichtigen. In den Landesprogrammen können abweichende (höhere) Mindestfördersummen festgelegt sein.

1.7. Gemäß § 6 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung beträgt die Mindestfördersumme 5.000 Euro pro Förderantrag. Handelt es sich bei diesen 5.000 Euro um einen Bruttobetrag, also bereits inkl. Mehrwertsteuer?

Die 5.000,00 Euro verstehen sich als Bruttobetrag.

1.8. Kann Ausstattung als eigenständige Maßnahme beantragt und bewilligt werden oder ist die Förderfähigkeit von Ausstattungen an eine investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden?

Weder § 3 GaFinHG noch § 1 der Verwaltungsvereinbarung schließen die Förderfähigkeit von Ausstattung als eigenständige Maßnahme aus. Die Förderfähigkeit von Ausstattungen ist demnach auch nicht zwingend an eine investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden.

1.9. Sollte das Antragsvolumen im Förderzeitraum die im Land für das Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, könnte eine Möglichkeit darin bestehen, über die Vergabe der Mittel in einer Art „Losverfahren“ zu entscheiden. Ist das mit den Vorgaben des Bundes vereinbar?

Bundeseitig existieren hierzu keine Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung der Länder die Vergabe der Mittel zu regeln und die Investitionen innerhalb des Landes zu steuern.

1.10. Können die Mittel aus dem GaFinHG mit anderen Fördermitteln des Bundes/Mitteln aus einem anderen Bundesförderprogramm kombiniert werden?

Grundsätzlich sieht § 7 GaFinHG ein Doppelförderungsverbot vor. § 7 GaFinHG lautet:

„(1) Für Maßnahmen können nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes nach diesem Gesetz gewährt werden, wenn diese

1. bereits nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund gefördert werden oder

2. mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden.
- (2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.“

Mit dem Verbot der Doppelförderung soll grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass dieselbe Maßnahme aus zwei Fördertöpfen im Sinne des § 7 GaFinHG finanziert wird. Keine Doppelförderung ist es dagegen, wenn verschiedene und in sich abgeschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Fördertöpfen finanziert werden, d.h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt

Dies kann etwa der Fall sein, wenn nach den Förderbedingungen eines Fördertopfes bestimmte Teile einer geplanten Maßnahme nicht finanziert werden und diese Teile dann aber über einen anderen Fördertopf finanziert werden. Allgemein gilt zudem: Eine Mehrfachförderung darf nicht dazu führen, dass die Fördermittel kumuliert 100 % der Ausgaben übersteigen. Zudem gilt es auch die jeweiligen Förderbedingungen der Förderprogramme zu beachten.

Grundsätzlich liegt eine Doppelförderung dann nicht vor, wenn:

- die geförderten Maßnahmen sich wesensmäßig voneinander unterscheiden (Entscheidend ist insoweit der Grad der Abgrenzbarkeit der Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme. Regelmäßig ist die erforderliche Abgrenzbarkeit gegeben, wenn die Teilinvestition auch ohne die restlichen Investitionen durchgeführt werden könnte);
- es sich bei den aus verschiedenen Quellen zu finanzierenden Maßnahmen um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt, die eine sachliche Differenzierung und entsprechende Kostenabgrenzung ermöglichen.

1.11. Können die Mittel im Sinne des GaFinHG mit Fördermitteln aus Landesförderprogrammen kombiniert werden?

Dies hängt insbesondere von den jeweiligen Regelungen/Förderbedingungen in den Landesprogrammen/Förderrichtlinien der Länder ab. Eine Kombination mit Förderprogrammen, die auch Bundesmittel enthalten, ist nur unter den in der Antwort zu Frage 1.10 beschriebenen Bedingungen zulässig.

Weiterhin ist auch im Rahmen des verfassungsrechtlichen Kriteriums der Zusätzlichkeit stets zu beachten, dass nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Regelungen und der Bestimmungen in der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 17.05.2023 keine Landesmittel durch Bundesmittel ersetzt werden dürfen. Hierbei ist

insbesondere die Wahl des jeweiligen Ansatzes zum Nachweis der Zusätzlichkeit zu beachten.

1.12. Widerspricht die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Eigenanteils den Förderbedingungen?

Soweit es um Programme geht, die aus dem Bundeshaushalt verbilligt sind, handelt es sich um Förderprogramme des Bundes (z.B. zinsvergünstigter KfW-Kredit aus einem Bundesprogramm). Bei diesen Programmen ist wegen des Verbots der Doppelförderung eine Kombination mit Finanzhilfen des GaFinHG nicht möglich.

Sofern es sich um Eigenmittelprogramme der Länder handelt, die nicht aus dem Bundeshaushalt gefördert werden, ist das Verbot der Doppelförderung nicht einschlägig.

2. Förderzeitraum und Zeiträume der Berichterstattung

2.1. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits begonnen haben (sog. vorzeitiger Maßnahmenbeginn)?

Gemäß § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung können die Länder einen vorzeitigen Maßnahmebeginn in ihren Landesprogrammen zulassen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 2 GaFinHG nur ab dem Inkrafttreten des GaFinHG (am 12. Oktober 2021) begonnene Maßnahmen förderfähig sind. Selbstverständlich kann das Land auch einen späteren Zeitpunkt für den frühestmöglichen Beginn förderfähiger Maßnahmen festlegen, etwa weil dies unter dem Gesichtspunkt des Landeshaushaltsrechts oder des –zuwendungsrechts für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird. Die Antragstellenden tragen das Risiko, dass ein zwischen dem Zeitpunkt des zugelassenen vorzeitigen Maßnahmebeginns und der Antragsbescheidung schon begonnenes Vorhaben nicht bewilligt wird..

Maßnahmen sind auch selbständige Abschnitte eines Vorhabens. Für abgrenzbare Teilabschnitte bereits begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Gesamtvorhaben, ist eine Förderung im Sinne von § 2 GaFinHG möglich, soweit es sich um selbständige, zu Beginn des Förderzeitraumes am 12. Oktober 2021 noch nicht begonnene Abschnitte des Gesamtvorhabens handelt. Dabei kommt es u.a. darauf an, dass gerade jene Teilleistung auch erst dann verbindlich durch einen (Teil-)Vertragsschluss vereinbart wird.

2.2. Wie ist der Förderzeitraum?

Dieser ist in den jeweiligen Landesprogrammen zu regeln. Grundlage der Regelung in den jeweiligen Landesprogrammen sind § 2 GaFinHG und § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung. Gemäß § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung können die Länder einen vorzeitigen Maßnahmebeginn in ihren Landesprogrammen zulassen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 2 GaFinHG nur ab dem Inkrafttreten des GaFinHG (am 12. Oktober 2021) begonnene

Maßnahmen förderfähig sind. Diese müssen bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Entsprechend geförderte Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 gegenüber dem Bund abzurechnen.

2.3. Wann sollten die Zuwendungsempfänger ihren Verwendungsnachweis gegenüber dem Land spätestens vorlegen?

Die Investitionsmittel gem. § 5 Abs. 3 S. 3 GaFinHG müssen vollständig bis zum 30. Juni 2027 bewilligt werden. Alle bewilligten Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2027 abzuschließen und bis zum 30. Juni 2028 abzurechnen.

§ 9 Abs. 1 GaFG legt zudem fest, dass das Sondervermögen spätestens am 31. Dezember 2028 aufgelöst wird, danach sind keine Transaktionen mehr zwischen Bund und Ländern möglich.

Der Bewilligungszeitraum eines Vorhabens ist demnach auf den 31. Dezember 2027 begrenzt, für die Vorlage von Verwendungsnachweisen gegenüber dem Bund haben die Länder jedoch noch bis zum Kassenschluss des BMFSFJ im Jahr 2028 Zeit.

Zu welchem Zeitpunkt innerhalb dieses vorgegebene Zeitrahmens die Zuwendungsempfänger gegenüber dem Land die Verwendungsnachweise vorzulegen haben, können die Länder festlegen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Wer kann Fördermittel beantragen?

Die Ausgestaltung des Verfahrens und die Umsetzung des Investitionsprogramms obliegen den Ländern in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung.

3.2. Können Freie Träger Fördermittel beantragen?

Die Finanzhilfen des Bundes werden trägerneutral gewährt, vgl. § 3 GaFinHG. Träger der freien Jugendhilfe können grundsätzlich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 1 Verwaltungsvereinbarung (insb. Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder entsprechende gesetzliche Aufsicht) selbst Antragsteller sein. Dabei kommt es zur Einhaltung der grundgesetzlichen Vorgaben des Artikel 104c Satz 1 des Grundgesetzes darauf an, dass auch die freien Träger einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen. Sollten freie Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Kooperationsverhältnissen den zuvor genannten Bildungsauftrag bei der Ganztagsbetreuung unter Sicherstellung der gesetzlichen Aufsicht übernehmen, wäre eine Förderung möglich. Inwieweit das Land den Kreis der Antragstellenden durch die Regelung weiterer Voraussetzungen (z.B. Zweckbindungen, spezifische Aufgabenerfüllung etc.) in seinem Landesprogramm einschränkt, um eine

langfristige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auf Landesebene sicherzustellen, obliegt dem Land selbst.

4. Bewirtschaftung

Siehe hierzu auch die Bewirtschaftungsgrundsätze für das jeweils aktuelle Jahr.

3.3. Was ist bei der Weiterleitung von Mitteln durch Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger zu beachten?

Bei der Weiterleitung von Mittel an Dritte die grundgesetzlichen Vorgaben zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass die Finanzhilfen des Bundes trägerneutral gewährt werden für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Bei der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist zur Einhaltung der grundgesetzlichen Vorgaben des Artikel 104c Satz 1 des Grundgesetzes sicherzustellen, dass die geförderten Träger einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen.

Zuwendungen dürfen daher nur an Dritte weitergereicht werden, die

- a. anstelle der Kommunen kommunale Aufgaben im Sinne des Förderbereiches erfüllen und
- b. die sich zur Durchführung der Investitionsmaßnahme verpflichten und
- c. denen die für den Erstempfänger maßgebenden Bestimmungen des Landesprogramms sowie des Zuwendungsbescheides auferlegt werden bzw. die sich im gesamten Verfahren den Fördervoraussetzungen unterwerfen, die auch für die Kommunen gelten.

4.1. Was müssen die Anträge beinhalten?

Die Länder können die Anträge unterschiedlich ausgestalten. Alle Anträge müssen gemäß § 3 der Verwaltungsvereinbarung jedoch folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung der Maßnahme,
2. Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach § 1 Abs. 1, die
 - geschaffen werden,
 - von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,
3. Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
4. Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und

keine Doppelförderung beantragt wird,

5. bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,
6. bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
7. im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.

4.2. Wie hoch ist der Eigenanteil der Länder?

Finanzhilfen erfordern verfassungsrechtlich einen Eigenanteil der Länder. Die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten. Die Förderquote wird hierbei nicht bezogen auf die einzelne Maßnahme, sondern auf alle geförderten Investitionen des jeweiligen Landes am Ende der Laufzeit des Investitionsprogramms. So können die Fördermittel des Bundes auch finanzschwache Kommunen erreichen.

4.3. Wie ist § 4 Satz 2 Halbsatz 2 GaFinHG zu verstehen, wonach bei Anrechnung der Eigenmittel freier Träger auf den Finanzierungsanteil der Länder, der verbleibende Anteil eines Landes am Gesamtvolumen mindestens 10 Prozent des öffentlichen Finanzierungsanteils betragen muss?

Die Bezeichnung des öffentlichen Finanzierungsanteils bezeichnet den Landesanteil sowohl von Land wie auch Kommunen.

4.4. Wann können die Länder die Mittel beim Bund abrufen? Welcher ist der letztmögliche Zeitpunkt?

Die Zeitpunkte der spätesten Mittelabrufe beim Bund werden in den jährlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen festgelegt. Für den spätesten Mittelabruf zum Ende des Förderzeitraums im Jahr 2027 ist noch kein Termin festgesetzt.

4.5. Gem. § 9 der Verwaltungsvereinbarung haben die Länder sicherzustellen, dass die Mittelempfänger in geeigneter Form auf die Bundesförderung hinweisen. Was bedeutet das konkret?

Bundeseitig wird empfohlen, das Doppellogo von BMFSFJ und BMBF zu verwenden. Diese beiden Ressorts verantworten das Investitionsprogramm Ganztagsausbau. Darüber hinaus wird um die Beachtung des sog. Styleguides der Bundesregierung hinsichtlich formaler

Regelungen (z.B. Größe des Logos, Farben) gebeten. Das empfohlene Logo steht in der Datenbank zur Berichterstattung zum Download zur Verfügung.

5. Zusätzlichkeit

5.1. Warum gibt es das Kriterium der Zusätzlichkeit?

Der Verfassungsgesetzgeber hat das verfassungsimmanente Kriterium der Zusätzlichkeit im Jahr 2019 ausdrücklich in Artikel 104b Abs. 2 Satz 5 Grundgesetz normiert und dieses über den Verweis in Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz auch für Finanzhilfen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur festgeschrieben. Indem die Finanzmittel des Bundes im jeweils geförderten Investitionsbereich die eigenen Investitionen des Landes nur ergänzen und nicht ersetzen dürfen, soll die von der Verfassung geforderte gesamtstaatliche Wirkung der Finanzhilfe sichergestellt werden.

5.2. Ersetzt das Investitionsprogramm des Bundes bereits begonnene Investitionsprogramme der Länder oder werden diese weitergeführt?

Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich des Ganztagsausbaus für Grundschul Kinder wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden (vgl. Art.104b Abs. 2 S. 5 GG i.V.m. Art. 104c S. 2 GG). Bereits gewährte Mittel aus Landesprogrammen dürfen nicht durch die Bundesmittel aus diesem Investitionsprogramm ersetzt werden.

5.3. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits durch andere Bundesprogramme anteilig finanziert werden?

Siehe hierzu Fragen 1.10 bis 1.12.

5.4. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits durch EU-Mittel anteilig finanziert werden?

Die Bundesmittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die bereits durch EU-Mittel gefördert werden. Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der geförderten Maßnahme dürfen auch nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

5.5. Wie wird die Einhaltung der Zusätzlichkeit im summenbezogenen Ansatz nachgewiesen werden?

Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel haben die Länder im Sinne von § 5 der Verwaltungsvereinbarung grundsätzlich zwischen einem summenbezogenen und einem vorhabenbezogenen Ansatz gewählt.

Im summenbezogenen Ansatz ermitteln die Länder jeweils einen Referenzwert ihrer

Investitionen, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jährlichen Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2022 ableitet. Der Berechnung zugrunde zu legen sind das erste Planungsjahr (Haushaltsjahr 2022), das vorangegangene Haushaltsjahr 2021 sowie die künftigen Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025. Der ermittelte Referenzwert bestimmt die durchschnittliche Höhe der Investitionsausgaben zum Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschul Kinder, die das jeweilige Land im Förderzeitraum gemäß § 2 GaFinHG mindestens bereitstellen muss.

Abweichungen vom ermittelten Referenzwert im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2022 (Haushaltsjahre 2021 bis 2025) bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist. In den Haushaltsjahren 2026 und 2027 dürfen die Investitionsausgaben der Länder den Referenzwert ohne Angabe von Gründen jährlich um maximal 20 Prozent unterschreiten. Weitere jährliche Abweichungen vom ermittelten Durchschnittsansatz in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 von mehr als 20 Prozent bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist. Der summenbezogene Ansatz wurde durch die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Sachsen-Anhalt gewählt.

5.6. Wie wird die Einhaltung der Zusätzlichkeit im vorhabenbezogenen Ansatz nachgewiesen?

Im vorhabenbezogenen Ansatz weisen die Länder nach, dass in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben die Bundesmittel keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschul Kinder dienenden Investitionsvorhabens

1. durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder
2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum nach § 2 GaFinHG betreffen (siehe § 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung). (Siehe § 5 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung).

Ein Investitionsvorhaben ist eine bestimmte Investitionsmaßnahme, deren kalkulierter Finanzierungsanteil zum Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschul Kinder sich auf mehr als 25 % der Gesamtausgabe bezieht. Ein Landesprogramm ist kein Investitionsvorhaben. Ein Landesprogramm beinhaltet die Förderung von Investitionsvorhaben, die bei Wahl des vorhabenbezogenen Ansatzes einzeln aufgeführt werden.

Der vorhabenbezogene Ansatz wurde durch die Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen gewählt.

5.7. Was umfasst die Nachweisführung für den „modifizierte“ summenbezogene Ansatz nach § 5 Abs. 4 Verwaltungsvereinbarung?

Sofern den Ländern die Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des § 5 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und kein Investitionsvorhaben im Sinne des § 5 Abs.3 Verwaltungsvereinbarung angegeben werden kann, greift nach Herstellung eines Einvernehmens mit dem Bund hierüber § 5 Abs. 4 Verwaltungsvereinbarung. Ein nach Absatz 4 zu bestimmender Referenzwert hat größer Null zu sein. Hierzu haben die Länder mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Sachliche Gründe der Unmöglichkeit der Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des § 5 Abs. 2 (summenbezogener Ansatz), insbesondere Ausführungen
 - a. zu relevanten Investitionsausgaben des Landes in Förderprogrammen bzw. Pauschalen oder anderweitigen Ausgleichzahlungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (z.B. auch Erläuterungen zu ausgewiesenen Sachmitteln und allgemeinen Investitionsmitteln in Schulen).
 - b. zur prozentualen Höhe des hiervon gemäß der Definition in § 5 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung entfallenden Finanzierungsanteils zum Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkind (> 25 %)
2. Sachliche Gründe der Unmöglichkeit der Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des § 5 Abs. 3 (vorhabenbezogener Ansatz), insbesondere auch Erläuterungen zum Finanzierungsanteil i.S.v. § 5 Abs. 5 (> als 25 %)
3. Darlegung, wo und in welcher Höhe der öffentliche Finanzierungsanteil von mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen nach § 4 GaFinHG ab Planungsjahr 2022 ausgebracht werden soll (zum Beispiel Angabe Kapitel, Titel im Einzelplan oder Haushaltsstelle).

Der modifizierte Ansatz wurde gewählt durch die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

5.8. Müssen auch kommunale Investitionstätigkeiten berücksichtigt werden?

Die Kommunen bestätigen gegenüber dem Land die Zusätzlichkeit der eingesetzten Mittel gemäß den Vorgaben des jeweiligen Landesprogramms. Gegenüber dem Bund berichten die Länder nicht regelhaft über die Investitionstätigkeiten der Kommunen, soweit sie nicht Bestandteil des Investitionsprogrammes sind.

5.9. Können bereits in der Haushaltsplanung vorgesehene Investitionsmittel als Kofinanzierung für das Investitionsprogramm eingesetzt werden, ohne, dass gegen das Kriterium der Zusätzlichkeit verstoßen wird?

Der erforderliche Kofinanzierungsanteil der Länder zum Investitionsprogramm

Ganztagsausbau bleibt vom Nachweis der Zusätzlichkeit grundsätzlich unberührt. Eine Anrechnung auf die während der Laufzeit Verwaltungsvereinbarung vom jeweiligen Land bereitzustellenden landeseigenen Investitionsausgaben (Förderquote) ist nur beim summenbezogenen Ansatz möglich.

5.10. Ist es für die Zusätzlichkeit erforderlich, Finanzierungsanteile von kommunalen und freien Trägern nachzuweisen?

Bei der Wahl des vorhabenbezogenen Ansatzes müssen auch weitere Finanzierungsanteile der kommunalen und freien Träger berichtet werden, denn auch diese Mittel dürfen nicht durch die Bundeshilfen ersetzt werden. Beim summenbezogenen Ansatz wird der Referenzwert aus den geplanten Landesmitteln für den Ganztagsausbau für Grundschulkindern gebildet. Weitere Finanzierungsquellen für einzelne Vorhaben sind nicht darzustellen.

5.11. Ist beim Nachweis der Zusätzlichkeit nach § 5 Abs. 2 bis 4 Verwaltungsvereinbarung der im Rahmen der Kofinanzierung des Beschleunigungsprogramms (VV I) vom jeweiligen Land bereitgestellte Anteil landeseigener Investitionsausgaben anzugeben bzw. einzubeziehen?

Nein. Ziel ist es, die Zusätzlichkeit von Landesinvestitionen im Förderbereich darzustellen. Der im Rahmen der Kofinanzierung des vorangegangenen Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern (VV I) erbrachte Eigenanteil der Länder ist nicht anzugeben bzw. bei der Berechnung eines Referenzwertes nicht zu berücksichtigen. Die Regelungen zur Zusätzlichkeit bezwecken, dass landeseigene Investitionen im Förderbereich nicht durch Bundesmittel ersetzt werden und sich idealerweise so weiterentwickeln, wie sie es auch ohne Bundesfinanzhilfe getan hätten. Der Kofinanzierungsanteil der Länder zu früheren Bundesfinanzhilfen ist daher grundsätzlich hiervon unabhängig.

Davon abzugrenzen ist, ob während der Laufzeit der Finanzhilfe zum neuen Investitionsprogramm Ganztagsausbau eine Anrechnung des in der Förderquote hierfür vorgesehenen Kofinanzierungsanteils des Landes beim summenbezogenen Nachweis der Zusätzlichkeit möglich ist. In Übereinstimmung mit der Handlungsempfehlung des BMF von April 2022 wird beim summenbezogenen Ansatz eine Anrechnung auf die während der Laufzeit der Finanzhilfe (hier des Investitionsprogramms zum Ganztagsausbau) vom jeweiligen Land bereitzustellenden landeseigenen Investitionsausgaben ermöglicht.

Sind Betriebskosten für die Zusätzlichkeit relevant?

Nein, nur für die Investitionskosten ist die Zusätzlichkeit nachzuweisen.

Fragen und Antworten zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle Ganztagsausbau unter geschaefstelle.ganztag@bmfsfj.bund.de oder geschaefstelle.ganztag@bmbf.bund.de